

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 88 vom 14. Oktober 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2021\\_88](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_88)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 88 du 14 octobre 2022

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 88 del 14 ottobre 2022

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Unfallversicherung (Leistungen) — Beschwerde

## Erwägungen

### E. 19

November 2019 fest, die degenerativen Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule und der Hüften seien auf eine vorbestehende, unfallunabhängige lumbale Bandscheibendegeneration auf mehreren Ebenen zurückzuführen. Sie seien indes durch die erst kürzlich ausgeglichene Beinlängendifferenz vorübergehend verschlimmert worden (Suva-act. 462 S. 5 unten). Mit Bericht vom 22. Dezember 2020 verneinte er – nach Vorlage einer zwischenzeitlich erfolgten Bildgebung der Lendenwirbelsäule (Suva-act. 563) – eine Unfallkausalität der bleibenden Beschwerden. Diese seien beidseitig vorhanden und überwiegend wahrscheinlich durch die lumbalen

8 Urteil S 2021 88 degenerativen Veränderungen bedingt. Die unfallkausale Beinlängendifferenz sei schuhtechnisch versorgt; das Röntgenbild zeige keine strukturell nachweisbaren Läsionen, die unfallkausal wären (Suva-act. 569; eine unfallfremde, vorbestehende Diskushernie im Bereich der Lendenwirbelsäule hatte der Kreisarzt n.B. bereits am 9. März 2016 erhoben, vgl. Suva-act. 252). Nichts anderes ergibt sich aus einem Kurzbericht der behandelnden Neurologin Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 24. August 2020 (Suva-act. 536), welche die (bleibenden) Wirbelsäulenveränderungen ebenfalls als rein degenerativ bedingt einordnete. Dem orthopädischen Teilgutachten der medaffairs ist zu entnehmen, dass die vorübergehende Fehlbelastung (mit)ursächlich gewesen sei für die Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule mit muskulären Verspannungen (Suva-act. 406 S. 86); als überwiegend wahrscheinlich unfallkausal wurden aber auch hier explizit nur die Beschwerden am oberen Sprunggelenk rechts angeführt (Suva-act. 406 S. 90). Der Hausarzt Dr. med. G.\_\_\_\_\_ argumentierte zwar in seinem Bericht vom 10. September 2019 (Suva-act. 444), es könnte sich die langdauernde Fehlbelastung "durchaus auf die entstehenden degenerativen Veränderungen im LWS-Bereich ausgewirkt haben". Abgesehen davon, dass er sich mit keinem Wort zur vorübergehenden oder dauernden Natur der möglichen Auswirkungen äussert, reicht die blossе Möglichkeit einer Verschlimmerung der vorbestehenden degenerativen Veränderungen durch die vorübergehende Fehlbelastung aufgrund der Beinlängendifferenz nicht zur Begründung eines Leistungsanspruchs. Die dahingehenden, weitgehend spekulativen, Bemerkungen des Hausarztes vermögen auch keine hinreichenden Zweifel an der nachvollziehbar begründeten Einschätzung des Kreisarztes zur Unfallkausalität zu begründen, die eine externe Begutachtung rechtfertigen würden. Dies gilt umso mehr, als – wie der Kreisarzt bereits am 30. September 2020 nachvollziehbar festhielt (Suva-act. 553) – selbst die

Behandler keine weiteren Abklärungen (etwa: MRI-Bilder) bezüglich der Hüfte tätigten und an der Lendenwirbelsäule keine unfallkausalen Befunde objektiviert werden konnten. Mithin ist der Suva keine Verletzung ihrer Abklärungspflicht (Art. 43 ATSG) vorzuwerfen.

4.4.2 Soweit der Versicherte sich auf sein eingeschränktes Zehenspielen am rechten Fuss beruft, ist darauf hinzuweisen, dass diese Einschränkung bereits im Zeitpunkt der Begutachtung durch die medaffairs bestand (Suva-act 406 S. 86 f.). Eine Unfallkausalität der betreffenden Beschwerden konnte jedoch weder dort attestiert werden noch wurde eine solche – wie überhaupt das eingeschränkte Zehenspielen – in den Berichten der Behandler seither erwähnt. Bei dieser Ausgangslage bestand für den Suva-Kreisarzt angesichts des offenbar stationären Beschwerdebildes und mangels neuer Hinweise auf Unfallkausalität der Beschwerden kein Anlass, sich zur Thematik (erneut) zu äussern. Es

9 Urteil S 2021 88 kommt hinzu, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hinweist, dass der Beschwerdeführer mit einer Integritätsentschädigung in Höhe von 40 % bereits in gleicher Höhe kompensiert wurde wie für den gänzlichen Verlust eines Beines im Kniegelenk (vgl. Anhang 3 zur UVV). Mit Blick darauf erschiene es zum vornherein als stossend, wenn er zusätzlich dazu noch für Einschränkungen am rechten Fuss (als Teil des rechten Beines im Sinne der genannten Tabelle) kompensiert würde.

4.4.3 Schliesslich macht der Versicherte geltend, sein ganzes rechtes Bein im Wesentlichen nicht mehr benutzen zu können, was mit einer höheren als der gewährten Integritätsentschädigung abzugelten sei (act. 1 Ziff. 21 f.). Tatsächlich attestierte sein Hausarzt am 10. September 2019, es liege eine "einschränkende und gefährliche Gangstörung (...) vorwiegend durch die Beinlängendifferenz und länger dauernde Fehlbelastung" vor (Suva-act. 444). Die von ihm angesprochene Fehlbelastung ist indes mittlerweile mit der schuhtechnischen Hilfsmittelversorgung entfallen. Die damit erfolgte Korrektur der Beinlängendifferenz entbindet die Suva zwar nicht von der Leistung einer Integritätsentschädigung für die Beinlängendifferenz selber; soweit damit jedoch der Eintritt weiterer, dauerhafter Folgeschäden verhindert werden kann, sind diese aber nicht zu entschädigen. Dass im vorliegenden Fall die vorübergehende Fehlbelastung aufgrund der Beinlängendifferenz zu einer dauernden erheblichen Schädigung geführt hätte, welche die Korrektur der Fehlbelastung überdauern würde, konnten weder die behandelnden Ärzte noch der Kreisarzt objektivieren, so dass es für die Zusprache einer weitergehenden Integritätsentschädigung am Erfordernis der dauernden erheblichen Schädigung gebricht, die natürlich kausal durch das Unfallereignis verursacht wurde (vgl. oben E. 3.1 und 3.2). Dies gilt umso mehr, als eine Gangataxie (d.h. im Wesentlichen eine Bewegungsstörung mit unsicherem, oft breitbeinigem oder kleinschrittigem Gang) bereits seit Februar 2010 aktenkundig ist, d.h. bereits vor dem Unfall bestand (vgl. etwa Suva-act. 406 S. 69 unten) und auch im Nachgang zu diesem in der Klinik H. \_\_\_\_\_ nicht unfallbedingt, sondern im Rahmen der vorbestehenden Multiplen Sklerose eingeordnet wurde (Austrittsbericht vom 13. Februar 2014, Suva-act. 57 S. 2). Mit Blick darauf hat die Suva kein Recht verletzt, indem sie die Gangstörung als überwiegend wahrscheinlich krankheitsbedingt qualifizierte und in antizipierter Beweiswürdigung auf weitere Abklärungen hierzu verzichtete.

4.5 Zusammenfassend ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5. Bei sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (Art. 61 lit.

10 Urteil S 2021 88 fbis ATSG). Eine solche Kostenpflicht ist im Bereich der Unfallversicherung nicht vorgesehen, so dass das Verfahren für die Parteien kostenlos ist.

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG ist weder dem vollständig unterliegenden Beschwerdeführer noch der obsiegenden Sozialversicherungsträgerin eine Parteientschädigung zuzusprechen.

11 Urteil S 2021 88 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.